

Entwurf

Gesetz vom mit dem das Steiermärkische Katastrophenschutzgesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 16. März 1999 über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz), LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 63/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b) lautet:

„b) externe Notfallpläne für Betriebe oder Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential (§ 8 Abs. 1) zu erstellen und fortzuschreiben,“

2. die Überschrift des III. Abschnittes lautet:

„III. Abschnitt Mitwirkung im Katastrophenschutz, Notfallpläne“

3. Nach dem § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a Mitwirkung von Krankenanstalten

Die Rechtsträger von Krankenanstalten, die zur Versorgung einer größeren Anzahl von Verletzten geeignet sind, können mit Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen und fortzuschreiben. Die Pläne haben insbesondere organisatorische Maßnahmen zur Ausweitung der Aufnahme- und Behandlungskapazitäten vorzusehen und sind mit den Katastrophenschutzplänen (§ 7 Abs. 4 Z1) abzustimmen.“

4. Der § 8 lautet:

„§ 8 Interne und externe Notfallpläne

(1) Die Betreiber von Betrieben oder Anlagen, von denen besondere Brand-, Explosions- oder sonstige schwerwiegende Gefahren ausgehen können und die infolgedessen eine Vielzahl von Menschen oder bedeutende Sachwerte zu gefährden geeignet sind, sind mit Bescheid der Landesregierung zu verpflichten, interne Notfallpläne für Massnahmen innerhalb des Betriebes oder der Anlage zu erstellen und bei der Erstellung und Fortschreibung behördlicher externer Notfallpläne sowie bei Katastrophenschutzübungen mitzuwirken.

(2) Die Landesregierung hat externe Notfallpläne für Massnahmen ausserhalb solcher Betriebe oder Anlagen gemäß § 8b dieses Gesetzes zu erstellen.

(3) Notfallpläne sind zu erstellen, um

- Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, sodass die Folgen möglichst gering gehalten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen begrenzt werden können;
- Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle einzuleiten;
- notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie betroffene Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben;
- Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall einzuleiten.

(4) Die Notfallpläne haben jedenfalls die im Anhang IV, Punkte 1 und 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie), in der Fassung der Richtlinie 2003/105 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG, geforderten Informationen zu enthalten.

(5) Die Notfallpläne sind von dem Betreiber des betroffenen Betriebes (Abs. 1) und, falls erforderlich, von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde unverzüglich anzuwenden, sobald es zu einem schweren Unfall oder zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem aufgrund seiner Art zu erwarten ist, dass es zu einem schweren Unfall führt.“

5. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Interne Notfallpläne, Mitwirkung**

(1) Bei der Erstellung der internen Notfallpläne haben die Betreiber von Betrieben oder Anlagen mit besonderem Gefahrenpotential (§ 8 Abs. 1) die im Betrieb tätigen Personen, einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, zu beteiligen.

(2) Die Betreiber (§ 8 Abs. 1) haben die internen Notfallpläne mindestens alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen.

(3) Die Betreiber der betreffenden Betriebe sind verpflichtet, der Landesregierung innerhalb der von dieser gemäß Artikel 11 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105 EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG zu bemessenden Frist die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die erstellten oder geänderten Notfallpläne sind der Behörde unaufgefordert zu übermitteln.

6. Nach § 8a wird folgender §8b eingefügt:

**„§ 8b
Externe Notfallpläne, Anhörung**

(1) An der Erstellung und Fortschreibung der behördlichen externen Notfallpläne sind die Betreiber der betreffenden Betriebe (§ 8 Abs. 1) zu beteiligen und deren interne Notfallpläne zu berücksichtigen. Die Behörde, der der Betreiber den Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG zu übermitteln hat, ist vor Erstellung des externen Notfallplans anzuhören.

(2) Der Entwurf eines externen Notfallplanes ist von der Landesregierung sechs Wochen lang während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jedermann hat das Recht, während der Auflagefrist zum Entwurf Stellung zu nehmen. Auf die Auflage und die Möglichkeit zur Stellungnahme während der Auflagefrist ist durch Veröffentlichung in der Grazer Zeitung-Amtsblatt für die Steiermark und im Internet hinzuweisen.

(3) Externe Notfallpläne sind mindestens alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Bei dieser Überprüfung sind Veränderungen in den betreffenden Betrieben und den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei schweren Unfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Hält die Landesregierung wesentliche Änderungen eines externen Notfallplans für erforderlich, ist nach Abs. 1 und 2 vorzugehen.

(4) Die Landesregierung kann auf Grund der in dem Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG enthaltenen Informationen entscheiden, dass die Erstellung eines externen Notfallplans nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung hat mittels schriftlichem Bescheid zu erfolgen und ist zu begründen.

(5) Näheres zu dieser Bestimmung ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

7. § 21 lautet:

**„§ 21
Inkrafttreten von Novellen**

(1) Die Änderungen des § 18 Abs. 2 und 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 63/2001 sind mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten.

(2) Die Änderungen des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b) und der Überschrift des III. Abschnittes, die Einfügung des § 7a, die Änderung des § 8 und die Einfügungen der §§ 8a und 8b durch die Novelle LGBl. Nr./..... treten mit in Kraft“.